

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1997	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Oktober 1997	Nr. 22
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 97	Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten <i>GVBl. II 320-149</i>	366
17. 10. 97	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege <i>Ändert GVBl. II 20-23</i>	368
13. 10. 97	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung <i>Ändert GVBl. II 73-12</i>	369
10. 10. 97	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz <i>GVBl. II 61-47</i>	370
10. 10. 97	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter <i>Ändert GVBl. II 322-79</i>	371
18. 9. 97	Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten <i>GVBl. II 320-150</i>	373

**Verordnung
über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts
im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten*)**

Vom 18. September 1997

Auf Grund

1. des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3859), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590), und
 - a) des § 69 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes, mit § 152 Abs. 3 Satz 2 und mit § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42),
 - b) des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,
 - c) des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442), und der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,

2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

bestimmt der Hessische Ministerpräsident, in den Fällen der §§ 1 und 2 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz:

§ 1

Den Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel werden jeweils für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungs-

gesetzes über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,

2. für die in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten
 - a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
 - b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. für Versorgungsberechtigte sowie für Versorgungsberechtigte, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden,
 - a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
 - b) nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsberechtigten abhängig zu machen.

§ 2

(1) Dem Hessischen Statistischen Landesamt und der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung

werden für Beamtinnen und Beamte ihres Zuständigkeitsbereiches, soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
2. nach § 38 Abs. 6 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde,
4. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Unfallfürsorge, in den Fällen des § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes die einmalige

*) GVBl. II 320-149

Unfallentschädigung nach Abs. 2 Nr. 2 und 3, festzusetzen.

(2) Den Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel werden für Versorgungsberechtigte des Geschäftsbereichs des Hessischen Ministerpräsidenten die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse übertragen.

§ 3

Für die Leiterinnen und Leiter der nachgeordneten Dienststellen bleiben die Befugnisse nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Staatskanzlei vorbehalten.

§ 4

(1) Örtlich zuständig für die in §§ 1 und 2 Abs. 2 übertragenen Befugnisse ist das Regierungspräsidium, in dessen Regierungsbezirk die oder der Versorgungsberechtigte im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles oder die Beamtin oder der Beamte den Wohnsitz hat; liegt der Wohnsitz außerhalb der Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel, ist das Regierungspräsidium Kassel örtlich zuständig. Ein Wohnsitzwechsel nach Eintritt des Versorgungsfalles führt nur dann zu einer Änderung der örtlichen Zuständigkeit, wenn dies die oder der Versorgungsberechtigte beantragt.

(2) Sind mehrere Personen zum Bezug von Hinterbliebenenversorgung berechtigt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der witwengeldberechtigten oder witwergeldberechtigten Person. Ist eine witwengeldberechtigte

oder witwergeldberechtigte Person nicht vorhanden, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der jüngsten Person mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 5

Den Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel

wird für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten in den Fällen der §§ 1 und 2 Abs. 2,

dem Hessischen Statistischen Landesamt und der

Hessischen Landeszentrale für politische Bildung

wird für ihren Zuständigkeitsbereich in den Fällen des § 2 Abs. 1

die Befugnis übertragen, über Widersprüche nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden.

§ 6

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten vom 14. August 1989 (GVBl. I S. 228)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. September 1997

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 320-115

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege*)**

Vom 17. Oktober 1997

Auf Grund des § 38 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 5 des Sortenschutzgesetzes vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1854), wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466) wird die Angabe „§ 38 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Oktober 1997

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung*)**

Vom 13. Oktober 1997

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 16) und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 1996 (GVBl. I S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254)“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 und 3 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Landesentwicklung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 und 4 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Landesentwicklung“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft in den Fällen

 - a) § 80 Abs. 3 und § 94 Abs. 2 (Zuerkennung der fachlichen Eignung),
 - b) § 81 Abs. 1 Satz 1 und § 95 Abs. 1 Satz 1 (Errichtung

der Meisterprüfungsausschüsse),

- c) § 82 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 (Anerkennung der Eignung der Ausbildungsstätte),

des Berufsbildungsgesetzes das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, für Betriebe der Forstwirtschaft das Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,“.

cc) Nr. 3 wird gestrichen.

dd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

ee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4; die Worte „bei der Berufsbildung in der Landwirtschaft das Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,“ werden durch die Worte „bei der Berufsbildung in der Landwirtschaft das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, bei der Berufsbildung in der Forstwirtschaft das Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,“ ersetzt.

ff) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.

- b) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Europaangelegenheiten“ ersetzt durch die Worte „Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz“.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Für die Berufsbildung ist zuständige Stelle im Sinne des § 79 Abs. 1 (Landwirtschaft) und § 93 (Hauswirtschaft) des Berufsbildungsgesetzes das Hessische Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, für Betriebe der Forstwirtschaft das Regierungspräsidium in Kassel.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Oktober 1997

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

Der Minister des Innern und für
Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz

Bökel

Die Ministerin für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

*) Ändert GVBl. II 73-12

**Verordnung
über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz*)**

Vom 10. Oktober 1997

Auf Grund von § 3 Abs. 2 Satz 2, § 10, § 11 Abs. 1 und 3 Satz 2 und 4, § 29 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1, § 31 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2, § 47 Abs. 3 Satz 2, § 51 Abs. 1 Satz 3, § 52 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3, § 53 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach dem Personenbeförderungsgesetz für

1. die Benennung der Genehmigungsbehörde nach § 11 Abs. 3 Satz 2 bei Zweifeln über die Zuständigkeit,
2. die Entscheidung nach § 11 Abs. 3 Satz 4 bei nicht zustandegekommenem Einvernehmen,
3. die Entscheidung nach § 29 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1, bei nicht zustandegekommener Einigung über Einwendungen,
4. die Ermächtigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 zur Übertragung der Aufsicht über die Verkehrsunternehmer

ist das für Verkehr zuständige Ministerium,

5. die Erteilung der Genehmigung nach § 11 Abs. 1 für den Straßenbahn-, Obusverkehr und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen,
6. die Entscheidung nach § 31 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2, bei nicht zustandegekommener Einigung zwischen dem Unternehmer und dem Träger der Straßenbaulast,
7. die Erteilung von Genehmigungen nach § 52 Abs. 2 und 3 für grenzüberschreitende Verkehre,
8. die Erteilung von Genehmigungen nach § 53 Abs. 2 und 3 für Transitverkehre

ist das Regierungspräsidium,

9. die technische Aufsicht nach § 54 Abs. 1 Satz 3

ist das Regierungspräsidium Darmstadt,

10. die Erteilung der Genehmigung nach § 11 Abs. 1 für den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen

ist in Gemeinden mit 7500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung,

11. die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 2,

12. die Entscheidung nach § 10 in Zweifelsfällen

ist das Regierungspräsidium im Zusammenhang mit Genehmigungen nach Nr. 5,

der Landrat und der Gemeindevorstand im Zusammenhang mit Genehmigungen nach Nr. 10.

§ 2

Dem Landrat und in Gemeinden mit 7500 und mehr Einwohnern dem Gemeindevorstand wird die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung im Taxiverkehr

1. Regelungen nach § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes zu treffen,
2. Beförderungsentgelte und -bedingungen nach § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes festzusetzen.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27. Juli 1961 (GVBl. S. 118)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 551), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1997

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung

Klemm

¹⁾ GVBl. II 61-47
²⁾ Hebt auf GVBl. II 61-1

**Einundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
für die Lehrämter*)**

Vom 10. Oktober 1997

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1997 (GVBl. I S. 143), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter vom 10. Dezember 1975 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1996 (GVBl. I S. 141), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 a Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „§ 3 a Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch die Worte „Staatlichen Schulamt“ und die Angabe „§ 3 a Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 a Abs. 2 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „das Staatliche Schulamt“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Kultusminister“ durch das Wort „Kultusministerium“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Regierungspräsidenten in Kassel“ durch die Worte „Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Kultusministerium weist dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel die zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen zu.“
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel weist die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den für die Aufsicht über die Studienseminare zuständigen Staatlichen Schulämtern zu. Diese verteilen die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber auf die in ihrem Bereich gelegenen Studienseminare.“
8. § 10 wird gestrichen.

*) Ändert GVBl. II 322-79

9. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Aufgliederung der Ausbildungsplätze oder Ausbildungsstellen nach Lehrämtern sowie Unterrichtsfächern, Fachrichtungen oder Berufsfeldern

1. Lehramt an Grundschulen bzw. für die Grundstufe

Unterrichtsfach	Ausbildungsstellen
Evangelische Religion	90
Katholische Religion	55
Deutsch	300
Mathematik	130
Kunst	60
Musik	60
Sport	125
Fremdsprachen	65
Sonstige	95
Ausbildungsstellen gesamt	980

2. Lehramt an Haupt- und Realschulen bzw. für die Mittelstufe

Unterrichtsfach	Ausbildungsplätze
Evangelische Religion	45
Katholische Religion	25
Deutsch	120
Kunst	65
Musik	60
Mathematik	120
Physik	45
Chemie	45
Biologie	90
Arbeitslehre	50
Geschichte	50
Erdkunde	45
Sozialkunde	45
Sport	90
Englisch	75
Französisch	30
Russisch	10
Ausbildungsplätze gesamt	1010
Ausbildungsstellen gesamt	505

3. Lehramt an Sonderschulen

Fachrichtung	Ausbildungsplätze
Lernhilfe	180
Praktisch Bildbare	150
Erziehungshilfe	90
Sprachheilpädagogik	90
Sonstige	50
Ausbildungsplätze gesamt	560
Ausbildungsstellen gesamt	280

4. Lehramt an Gymnasien bzw. für die Mittel- und Oberstufe

Unterrichtsfach	Ausbildungsplätze
Evangelische Religion	75
Katholische Religion	45

Deutsch	325
Kunst	75
Musik	85
Mathematik	200
Physik	120
Chemie	120
Biologie	170
Informatik	8
Arbeitslehre	5
Geschichte	145
Erdkunde	105
Sozialkunde	105
WiSo	3
Sport	175
Englisch	185
Französisch	120
Russisch	30
Spanisch	7
Italienisch	4
Latein	55
Griechisch	14
<hr/>	
Ausbildungsplätze gesamt	2176
Ausbildungsstellen gesamt	1088

5. Lehramt an beruflichen Schulen

<u>Berufsfeld</u>	<u>Ausbildungsstellen</u>
01 Metalltechnik	65
02 Elektrotechnik	23
03 Bau- und Holztechnik	18
04 Drucktechnik	12
05 Chemie, Physik und Biologie	10
06 Wirtschaft und Verwaltung	
(Fremdsprachen)	35
(Sonstige)	165
07 Ernährung und Hauswirtschaft	20
08 Gesundheit	12
09 Textiltechnik und Bekleidung	10
10 Körperpflege	10
11 Agrarwirtschaft	5
12 Farbtechnik und Raumgestaltung	5
13 Sozialwesen	20
<hr/>	
Ausbildungsstellen gesamt	410*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1997

Der Hessische Kultusminister

Holzapfel

**Anordnung
über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten*)**

Vom 18. September 1997

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 216) und durch Art. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 220), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1996 (GVBl. I S. 131),
2. des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 83 a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 24. November 1994 (GVBl. I S. 720, 726, 1995 I S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 1997 (GVBl. I S. 38),
4. des § 96 Satz 2, auch in Verbindung mit § 215 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 19. März 1980 (GVBl. I S. 102), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 220),
5. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 216) und durch Art. 14 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 221),
6. der §§ 106 Abs. 2 und 233 a des Hessischen Beamtengesetzes, des § 15 Abs. 1 Satz 1 und des § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 222),
7. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. April 1993 (GVBl. I S. 144), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 222), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
8. des § 9 Abs. 5, des § 11 Abs. 2 und des § 28 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2

des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129),

9. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464),
10. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, soweit Befugnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c und § 2 übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und, soweit Befugnisse nach § 6 übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen bestimmt:

§ 1

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz

(1) Dem Hessischen Statistischen Landesamt und der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung

werden für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15
 - a) zu ernennen, zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
 - b) nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und nach § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer anderen Verwaltung abzuordnen und zu versetzen,
 - c) das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Zuständigkeitsbereich nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,

*) GVBl. II 320-150

3. a) nach § 78 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im Öffentlichen Dienst anzuordnen,
 b) nach § 79 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
4. nach § 83 a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und -beamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen,
5. nach § 84 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
6. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ zu erlauben.
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Dienststellen sind befugt zu entscheiden über
1. Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung nach §§ 85 a und 85 b des Hessischen Beamtengesetzes,
 2. Anträge auf Arbeitszeitermäßigung und Beurlaubung nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes,
 3. Anträge auf Ersatz von Sachschäden nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes.
- (3) Die in Abs. 1 aufgeführten Dienststellen weisen die Beamtinnen und Beamten ihres Zuständigkeitsbereiches nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein und führen deren Personalhauptakten.

§ 2

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

Dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt wird die Befugnis übertragen, über Anträge auf Gewährung von Beihilfen für die Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten zu entscheiden.

§ 3

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumverordnung

Den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

§ 4

Zuständigkeiten nach laubahnrechtlichen Vorschriften

Den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Zuständigkeits-

bereich die Befugnisse übertragen, für Beamtinnen und Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes

1. nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
2. nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
3. nach § 25 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen.

§ 5

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen

(1) Den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Zuständigkeitsbereich die Befugnisse übertragen,

1. nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung Sonderurlaub ohne Dienstbezüge aus wichtigem Grund zu gewähren,
2. nach § 16 Abs. 2 der Urlaubsverordnung die Erteilung von Dienstbefreiung von mehr als sechs Werktagen zu genehmigen.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen sind befugt, sich selbst Urlaub im Rahmen ihrer Urlaubsansprüche zu erteilen oder Dienstbefreiung bis zu einem Tag zu gewähren. Die Hessische Staatskanzlei ist hierüber durch vorherige schriftliche Anzeige zu unterrichten.

§ 6

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1066) und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I

S. 590), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht,

6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
 - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
 - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark zu gewähren,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

§ 7

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

(1) Die Hessische Staatskanzlei ist zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung sowie für die Zusage der Umzugskostenvergütung jeweils für die Leiterinnen und Leiter der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen.

(2) Allgemein genehmigt werden für die in Abs. 1 genannten Personen

1. Dienstreisen innerhalb des Landes Hessen,
2. Dienstreisen außerhalb des Landes Hessen, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zur Dauer von fünf Tagen,
3. Dienstgänge.

(3) Die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen sind für ihren Zuständigkeitsbereich zuständig für die

1. Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld nach § 9 Abs. 5 des Hessischen Reisekostengesetzes,
2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102),
3. Befugnisse nach § 28 a Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes.

§ 8

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

Dem Hessischen Statistischen Landesamt und der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung

wird für ihren Zuständigkeitsbereich in den Fällen der §§ 1, 3, 4, 5 Abs. 1, § 7 Abs. 3,

dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt

wird in Beihilfeangelegenheiten für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten

die Befugnis übertragen, über Widersprüche nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden, soweit die Staatskanzlei den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

§ 9

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleiben der Hessischen Staatskanzlei für die Leiterinnen und Leiter der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen die Befugnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6, Abs. 2, § 3, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 vorbehalten.

§ 10

Schlußvorschriften

(1) Es werden aufgehoben

1. die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten vom 1. August 1996 (GVBl. I S. 346)¹⁾,
2. die Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten vom 5. April 1993 (GVBl. I S. 138)²⁾,
3. die Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten vom 17. Juli 1992 (GVBl. I S. 345)³⁾,
4. die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich der Hessischen Staatskanzlei vom 25. Oktober 1988 (GVBl. I S. 358)⁴⁾.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. September 1997

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 320-143

²⁾ Hebt auf GVBl. II 323-105

³⁾ Hebt auf GVBl. II 323-100

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 323-78

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung